

schrieben zu werden. Nachträgliche Berichtigungen sind, wenn sie gleich gemacht werden, erlaubt (c. 7, X 2, 21). Allgemein wird vom Zeugen volles Stillschweigen über seine Aussagen bis zur richterlichen Publication verlangt.

6. Ist das Zeugenverhör beendigt, so folgt die Eröffnung der Zeugenaussagen (publicatio attestacionum). Es wird vom Gericht ein Termin hierzu angezeigt, die Parteien werden geladen, die Acten verlesen oder, wenn von dieser Verlesung als geschehen abgesehen wird, den Parteien Abschriften davon zugestellt. Die Wirkung dieser Publication ist, daß über die Punkte, über welche die Zeugen vernommen worden sind, keine neuen Zeugen mehr vorgefeschlagen werden können (c. 17. 18. 19, X 2, 20; c. 2 Clem. 2, 8). Wohl aber dürfen in anderen Punkten neue Zeugen producirt werden (c. 25. 35, X 2, 20). Es könnten selbst aber auch in den alten Artikeln neue und alte Zeugen verhört werden, wenn der Richter aus Gleichgültigkeit oder Bosheit die Zeugen nicht in genügender Weise vernommen hätte (c. 48, X 2, 20), oder wenn die früheren Zeugen der Unwahrheit oder des Meineides überführt sind (c. 9, X 2, 20), oder wenn die Acten über die alten Zeugenaussagen verloren gegangen (c. 15, X 2, 19), oder das ganze Verhör nichtig gewesen wäre, oder wenn es sich um eine res, quas nunquam transit in rom judicatam, handeln würde, oder endlich, wenn Richter und Parteien es für notwendig erachten sollten. Eine weitere Folge der Publication ist, daß in der Regel keine Exceptionen mehr gegen die Person des vernommenen Zeugen nachgeholt werden können, außer wenn der Opponent durch ein juramentum malitiae bekräftigt, daß es nicht aus Chicane oder Muthwillen geschehe, oder wenn er beweist, daß er erst nach Eröffnung der Zeugenaussagen Kenntniß von den Verdachtsgründen erhalten habe, oder wenn er sich schon vor der Publication eine allenfallsige nachträgliche Einrede vorbehalten hat (c. 31, X 2, 20). Wer nur einen Zeugen producirt, kann, wenn ihm seine Aussage ungünstig ist, keine Einrede gegen denselben erheben (rog. jur. 21 in VI^{to} 5, 12); es müßte denn sein, daß erst nach der Production irgend ein neuer Umstand eintrat, der eine Exception ermöglicht (c. 3, § 42, C. IV, q. 3). Die gegen einen Zeugen erhobene Einrede hindert nicht, ihn zu vernehmen, vielmehr ist die Entscheidung über ihre Stichhaltigkeit bis an's Ende des gerichtlichen Verfahrens zu verschieben (Glosse zu Infames c. 7, X 2, 20). Nur dann wäre der Zeuge alsbald auszuschließen, wenn der Grund für die Exception notorisch ist und augensichtlich bewiesen werden kann, oder zu befürchten ist, es möchten die Zeugen hierfür später nicht mehr vorhanden sein, wie Krank, Reisende. So tritt es klar zu Tage, wie sehr das canonische Recht in der Prozeßbehandlung dem Grundsatz huldigte: *Ne veritas occultetur et probationis copia fortuitis casibus subtrahatur.*

7. Nach der Eröffnung des Zeugnisses folgt die Würdigung des Zeugenbeweises. Sagen die Zeugen über ein Factum dasselbe aus, so heißen sie testes contestas; weichen sie aber in ihren Aussagen von einander ab, so heißen sie testes singulares. Auf die Aussage nur eines auch noch so glaubwürdigen Zeugen soll der Richter nichts bauen (probatio semiplena), vielmehr darf er der übereinstimmenden Aussage mindestens zweier tadellosen Zeugen, um einen vollkommenen Beweis (probatio plena) zu erhalten (c. 3, § 38, C. IV, q. 2. 3; c. 4. 5. 10. 23. 28. 47, X 2, 20). Hinsichtlich der singularitas testium unterscheidet man eine singularitas obstativa seu adversativa, eine singularitas adminiculativa und eine singularitas diversificativa. Die singularitas obstativa ist dann vorhanden, wenn ein Zeugnis das andere ausschließt. Eine singularitas adminiculativa liegt dann vor, wenn die Aussagen zwar verschieden sind, aber wohl vereinbare Thatsachen oder Umstände und Momente derselben Thatsache hervorheben. Bei Civilstreitigkeiten haben sich so ergänzende Aussagen volle Beweiskraft; in Criminalprozessen aber liefern sie nicht mehr als ein Präsumtion. Eine singularitas diversificativa hat man dann, wenn die Zeugenaussagen auf ganz verschiedene Handlungen gerichtet sind und sich gegenseitig weder widersprechen noch unterstützen. Hier steht jeder Zeuge für sich allein und liefert, wenn er exceptionsfrei ist, eine probatio semiplena. Wenn ein und derselbe Zeuge verschiedene und sich widersprechende Angaben macht (testis sibi contrarius), so ist sein Zeugnis nichtig (c. 9, X 2, 19; c. 54 i. f., X 2, 28) und derselbe als meineidig zu bestrafen (c. 3, § 20, C. IV, q. 2. 3), wenn er nicht mit der zweiten Angabe die erste ausdrücklich berichtigten wollte (c. 7, X 2, 21). Von verschiedenen Angaben derselben Zeugen (testis varius) wird der ersten Glauben beigemessen (c. 10, X 2, 19), ausgenommen wenn der Zeuge darthun kann, daß er sich bei seiner ersten Aussage im Irrthume befunden, oder wenn der Richter die spätere Aussage für glaubwürdiger hält, oder wenn die spätere Aussage unter einem Eide gemacht wurde, die erste nicht. Für die endgültige Abwägung des Werthes der verschiedenen Zeugenaussagen zur Gewinnung eines festen Urtheils kann dem Richter trotz verschiedener doctrinärer Regeln kein bestimmtes Maß an die Hand gegeben werden. Er muß es durch gewissenhafte Erwägung der Aussagen, der Personen und Thatsachen zu gewinnen suchen; Hauptregel ist die, daß die Zeugen nicht zu zählen, sondern zu wägen sind.

8. Für das summatische Prozeßverfahren (s. d. Art. X, 557 f. 569 f. 576 f.) ist bezüglich des Zeugenbeweises über die herkömmlichen Normen hinausgehend bestimmt, daß ein Zeugnismwang nicht stattfindet. Können die Zeugen nicht vernommen werden oder verweigern sie das Zeugnis, so sollen ihre Namen doch eingetragen werden.